Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für die Ortsteile Dierhagen-Dorf und Dändorf

Präambel

Die vorhandene Bevölkerungsstruktur im Geltungsbereich dieser Satzung ist geprägt durch eine ortsgebundene Wohnbevölkerung mit Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in den Orten. Die Zusammensetzung dieser Bevölkerungsstruktur ist für die Erhaltung der Wohnfunktion und der entsprechenden, insbesondere der sozialen Infrastruktureinrichtungen im Ostseebad Dierhagen zwingend erforderlich und aufgrund des gewachsenen Miteinanders wünschenswert. Aufgrund der ostseenahen Lage gibt es eine bislang untergeordnete Infrastruktur mit Ferien- und Zweitwohnungen, welche sich kontinuierlich ausweitet. In einem bereits seit mehreren Jahren andauernden Prozess wird die einheimische Bevölkerung zunehmend verdrängt und die örtliche Bevölkerungsstruktur verändert. Angesichts der hieraus entstehenden städtebaulichen Auswirkungen wird zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für die Ortsteile Dierhagen-Dorf und Dändorf aufgrund des § 172 Abs. I Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474), zuletzt geändert am 23.10.2015 (BGBI. I Nr. 40 S. L731) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Dierhagen vom 20.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Ortsteile Dierhagen-Dorf und Dändorf und ist in den Lageplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, dargestellt.

§ 2 Erhaltungsziele, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) bedarf der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, auch bei nach Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) verfahrensfreien Vorhaben und nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostseebad Dierhagen erteilt.

§ 3 Versagung der Genehmigung

In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Verdrängung der Wohnbevölkerung sowie die Änderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung als Folge baulicher Veränderungen mit dem Ziel, Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen zu errichten, soll verhindert werden.

§ 4 Erteilung der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen bzw. der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient (§ 172 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 und 1a BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Dierhagen, 22.08.2016

gez. Christiane Müller Bürgermeisterin Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
ausgehängt am:			Siegel
abzunehmen am:			
abgenommen am:			
veröffentlicht im Internet:	02.09.2016	gez. Müller	Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de